



Die Entwicklung des deutschen Betreuungsrechts

Hans-Joachim Dose

Das Betreuungsrecht hat in der Bundesrepublik Deutschland zum 1. Januar 1992 die früher geltenden Vorschriften über die Entmündigung mit anschließender Anordnung einer Vormundschaft und die Gebrechlichkeitspflegschaft abgelöst. Ergänzt wird es durch Vorschriften zur zivilrechtlichen Unterbringung einschließlich einer medizinisch gebotenen und zwingend erforderlichen Zwangsbehandlung. Das materielle Betreuungsrecht ist in den §§ 1896 ff. BGB, das Verfahrensrecht in den §§ 271 ff. FamFG geregelt. Im Vordergrund der gesetzlichen Neuregelung stand die Schaffung eines Erwachsenenschutzes, der eine staatliche Bevormundung weitestgehend verhindert und deswegen ein Eingreifen nur in den Fällen gestattet, in denen dies zum Schutz des betroffenen Volljährigen erforderlich ist.

Voraussetzung für die Anordnung einer Betreuung ist stets das Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, was durch einen Sachverständigen zu klären und durch eine persönliche Anhörung des Betroffenen zu verifizieren ist. Wegen dieser Behinderung muss es dem Betroffenen ganz oder teilweise unmöglich sein, seine Angelegenheiten zu besorgen (§ 1896 Abs. 1 BGB). Das ist dann nicht der Fall, wenn der seinerzeit noch geschäftsfähige Betroffene eine Vorsorgevollmacht abgegeben hatte, die es dem Bevollmächtigten ermöglicht, für den Betroffenen tätig zu werden. Um die noch vorhandenen persönlichen Fähigkeiten des Betroffenen zu berücksichtigen darf ein Betreuer auch sonst nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 BGB). Der Betreuungsbedarf ist in regelmäßigen Abständen vom Gericht zu überprüfen, wofür das Gesetz eine Höchstfrist von sieben Jahren vorsieht (§ 295 Abs. 2 FamFG).

Um eine staatliche Bevormundung auszuschließen hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung zum 1. Juli 2005 konkretisiert. Danach darf ein Betreuer nicht gegen den freien Willen des Betroffenen bestellt werden (§ 1896 Abs. 1 a BGB). Stimmt der Betroffene einer Betreuung nicht zu ist also zunächst zu klären, ob er noch zu einer freien Willensbestimmung in der Lage ist. Entscheidende Kriterien sind dabei die Einsichtsfähigkeit des Betroffenen und dessen Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, wobei sich beides auf den konkreten Aufgabenkreis der Betreuung beziehen muss.

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich. Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten zu dessen Wohl und unter Berücksichtigung seiner Wünsche rechtlich zu besorgen. Grundsätzlich bleibt der Betroffene im Rahmen seiner Möglichkeiten berechtigt, seine Angelegenheiten neben dem Betreuer zu erledigen. Nur soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt, § 1903 BGB).

Für besonders bedeutende Entscheidungen bedarf der Betreuer einer gerichtlichen Genehmigung seiner Entscheidung. Das gilt etwa für ärztliche Maßnahmen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden ge-

Organisationskomitee
organizing committee

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Vizepräsidentin · **vice-president**

www.wcag2016.de

Prof. Dr. Volker Lipp
Präsident · **president**

Karl-Heinz Zander
Geschäftsführer · **secretary**

orga@wcag2016.de

c/o
Betreuungsgerichtstag e.V.
Kurt-Schumacher-Platz 9
D-44787 Bochum
Deutschland · **Germany**

Bankverbindung
bank account

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN:
DE73 3702 0500 0008 2767 01

sundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 BGB). Schon mit dem 1992 in Kraft getretenen Betreuungsrecht hatte der Gesetzgeber ausdrücklich die Berücksichtigung schriftlicher Betreuungswünsche des Betroffenen angeordnet. Zum 1. September 2009 hat er die Vorschrift ergänzt und die Bedeutung einer Patientenverfügung geregelt. Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit eine schriftliche Patientenverfügung erstellt, prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und somit unmittelbar zu berücksichtigen sind. Wenn dies nicht (mehr) der Fall ist hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt (§ 1901 a BGB).

Genehmigungspflichtig ist auch eine geschlossene Unterbringung zum Schutz des Betroffenen (§ 1906 BGB). Nachdem der Bundesgerichtshof im geltenden Recht eine Grundlage für medizinisch erforderliche ärztliche Zwangsbehandlungen vermisst hatte (BGHZ 193, 337 = FamRZ 2012, 1366) hat der Gesetzgeber zum 26. Februar 2013 in § 1906 Abs. 3, 3a BGB die Voraussetzungen für die Genehmigung einer solchen ärztlichen Zwangsmaßnahme im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung geregelt. Eine Behandlung gegen den erklärten Willen des Betroffenen ist gegenwärtig aber lediglich im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung und unter dessen zusätzlichen Voraussetzungen zulässig. Der Bundesgerichtshof hält diese Regelungslücke im Erwachsenenschutz für verfassungswidrig und hat ein Verfahren, in dem eine ärztliche Behandlung dringend geboten ist, der sich verweigernde Betroffene über keinen freien Willen mehr verfügt aber mangels Weglauftendenz nicht geschlossen untergebracht werden kann, dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt (BGH Beschluss vom 1. Juli 2015 – XII ZB 89/15 – FamRZ 2015, 1484). Die Entwicklung des Erwachsenenschutzes ist also auch in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht abgeschlossen.

Organisationskomitee
organizing committee

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Vizepräsidentin · vice-president

www.wcag2016.de

Prof. Dr. Volker Lipp
Präsident · president

Karl-Heinz Zander
Geschäftsführer · secretary

orga@wcag2016.de

c/o
Betreuungsgerichtstag e.V.
Kurt-Schumacher-Platz 9
D-44787 Bochum
Deutschland · Germany

Bankverbindung
bank account

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN:
DE73 3702 0500 0008 2767 01